

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (83) 349

Vol. 1983/0138

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

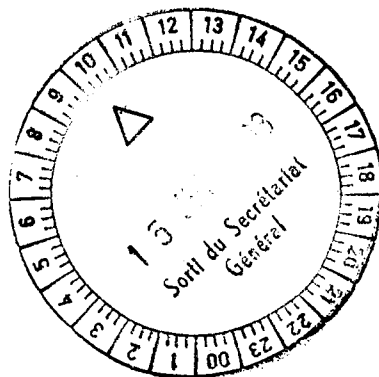
KOM(83) 349 endg.

Brüssel, den 14. Juni 1983

Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES

über Anweisungen an die Kommission für die Aushandlung eines Abkommens
über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft
und den Vereinigten Staaten im Bereich der kontrollierten Kernfusion

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(83) 349 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

1. Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Fusion war Gegenstand eines Vermerks der Dienststellen der Kommission (SEK(82 321-5188/82-ATO 14), der als Grundlage für den Meinungsaustausch im Rat vom 8. März 1982 gedient hat, sowie eines Aide-Mémoire (vom 28. Juni 1982), das dem Rat am 30. Juni 1982 unterbreitet wurde.

2. Das Aide-Mémoire enthielt einen Bericht über die Unterredungen zwischen Dr. G. KEYWORTH, Wissenschaftlicher Berater des Präsidenten der Vereinigten Staaten, und Vizepräsident DAVIGNON. Bei diesen Unterredungen wurde von beiden Seiten der Wunsch geäußert, die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Fusion zu erkunden. Als erster Schritt für diese sondierenden Untersuchungen wurde die Einberufung einer wissenschaftlichen Sitzung vorgeschlagen, auf der die laufenden Tätigkeiten und die künftigen Programme in diesem Bereich auf pragmatische Weise erörtert werden können.

Diese Sitzung auf wissenschaftlicher Ebene fand am 10. September 1982 in Germantown statt. Auf europäischer Seite war eine vorbereitende Sitzung vorausgegangen (Garching, 8. Juli 1982), die im Rahmen des BAPF (Beratender Ausschuss für das Programm Fusion) veranstaltet worden war. Die Ergebnisse der Sitzung von Germantown sind in einem kurzem gemeinsamen Protokoll zusammengefasst, das dem BAPF am 4. Oktober unterbreitet und am 6. Dezember 1982 an die Gruppe "Atomfragen" verteilt wurde. Das Protokoll enthält eine Aufstellung von Beispielen von Aktionen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit durchgeführt werden könnten. Darin ist auch die Möglichkeit erwähnt, ein Rahmenabkommen vorzusehen, in das spezifische Aktionen schrittweise einbezogen werden können.

3. Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Fusion war ebenfalls Gegenstand von Erörterungen im Rahmen der Arbeitsgruppe "Technologie, Wachstum, Beschäftigung", die mit Beschluss der auf dem Gipfel in Versailles zusammengetretenen Staats- und Regierungschefs eingesetzt worden war. In diesem Rahmen wurde ein Dokument über die Fusion ausgearbeitet und von den Fusionssachverständigen der an der Gruppe beteiligten Länder einstimmig genehmigt. Die Kommission hat den BAPF auf dem laufenden gehalten.

Die in diesem Rahmen ergriffenen Massnahmen könnten eine Gelegenheit bieten, der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Fusion im allgemeinen und mit den Vereinigten Staaten im besonderen eine Unterstützung und eine Förderung auf höchster politischer Ebene zukommen zu lassen.

4. Nach diesen Ereignissen hat die Kommission bei den amerikanischen Behörden angefragt, ob sie bereit wären, etwaige Erörterungen im Hinblick auf die Erstellung eines Rahmenabkommens über Zusammenarbeit im Bereich der Fusion aufzunehmen.

Das Abkommen sollte sich erstrecken auf :

- . die Tokamaks, einschliesslich der Grossprojekte der gegenwärtigen Generation (JET und seine amerikanische Entsprechung) und die Maschinen der nächsten Generation (NET - Next European Torus und seine amerikanische Entsprechung).
- . die alternativen Linien,
- . die Technologie der Fusion mit magnetischer Einschliessung.

Die Zusammenarbeit sollte insbesondere im Rahmen von Informationsaustausch, Sitzungen und Austauschen von Sachverständigen, von gegenseitigen Abstellungen von Fachpersonal und Beteiligung jedes Partners an bestimmten Untersuchungen, Projekten und Versuchen stattfinden, die vom anderen Partner durchgeführt werden, insbesondere durch Abstellung von Personal, Lieferung von Komponenten, Diagnostik usw.

Im Rahmen dieses Abkommens könnten zwischen den am Fusionsprogramm beteiligten Stellen und den zuständigen Stellen in den Vereinigten Staaten spezifische Übereinkommen betreffend die Durchführung geschlossen werden.

Am 2. März 1983 haben uns die amerikanischen Behörden mitgeteilt, dass sie bereit sind, Erörterungen im Hinblick auf die etwaige Erstellung eines solchen Abkommens aufzunehmen.

5. Die Kommission hat den BAPF ständig über die Entwicklung der diesbezüglichen Lage unterrichtet. Im vorliegenden Entwurf eines Ratsbeschlusses kommt die Stellungnahme des BAPF zum Ausdruck, der am 19. April 1983 konsultiert worden ist.

Die europäischen Mitglieder des Fusionsausschusses EURATOM-Vereinigte Staaten, der unter Punkt 4 der dem vorliegenden Beschlussentwurf des Rates beigefügten Anleitungen erwähnt ist, werden von der Kommission auf Benennung des BAPF ernannt.

6. Die Kommission schlägt dem Rat vor, in Anwendung von Artikel 101 zweiter Absatz Euratom-Vertrag diesen Beschluss über Anweisungen an die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zwischen den Europäischen Atomgemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Zusammenarbeit im Bereich der kontrollierten Kernfusion anzunehmen.

Entwurf eines
BESCHLUSSES DES RATES

ÜBER ANWEISUNGEN AN DIE KOMMISSION FÜR DIE AUSHANDLUNG
EINES ABKOMMENS ÜBER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND
DEN VEREINIGTEN STAATEN IM BEREICH DER KONTROLLIERTEN KERNFUSION

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 zweiter Absatz -

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das vom Rat mit Beschluss 82/350/Euratom (1) verabschiedete Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1982-1986) auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion stellt ein Element der langfristigen Zusammenarbeit dar, die sich auf die gesamten in diesem Bereich von den Mitgliedstaaten durchgeführten Tätigkeiten erstreckt und die zu gegebener Zeit zur gemeinsamen Erstellung von Prototypen im Hinblick auf ihre Industrialisierung und ihren kommerziellen Einsatz führen soll.

Angesichts des Umfangs der zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Bemühungen muss die Zusammenarbeit zwischen dem Fusionsprogramm der Gemeinschaft und anderen Programmen, die gegenwärtig anderweit in diesem Bereich durchgeführt werden, verstärkt werden.

Das Fusionsprogramm der Gemeinschaft und das entsprechende Programm der Vereinigten Staaten haben ähnliche Zielsetzungen und sind in bestimmten Bereichen ergänzender Natur -

BESCHLIESST :

Einzigter Artikel

Die Kommission handelt ein Abkommen über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und den Vereinigten Staaten im Bereich der kontrollierten Kernfusion nach den im Anhang aufgeführten Anweisungen aus.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANWEISUNGEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS
ÜBER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN EURATOM UND DEN USA IM BEREICH
DER KONTROLLIERTEN KERNFUSION

1. Ziele des Abkommens sind die Aufrechterhaltung und die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten in den von ihren jeweiligen Fusionsprogrammen erfassten Bereichen auf einer Grundlage des gegenseitigen Nutzens und der Gegenseitigkeit.

2. Das Abkommen soll einen Rahmen für die nachstehenden Formen der Zusammenarbeit bilden :
 - (a) Informationsaustausch über Politik, Planung, Tätigkeiten sowie wissenschaftliche und technische Ergebnisse.
 - (b) Zusammenkünfte verschiedener Art im Hinblick auf die Erörterung und den Austausch von Informationen über wissenschaftliche und technologische Aspekte allgemeiner Art oder spezifische Themen und zur Aufzeigung kooperativer Aktionen, die zweckdienlicherweise unternommen werden können.
 - (c) Gegenseitige Besuche und Abstellungen von Wissenschaftlern, Ingenieuren und Technikern, wofür entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind.
 - (d) Teilnahme einer der Vertragsparteien an den von der anderen Vertragspartei durchgeführten Studien, Vorhaben oder Experimenten durch Zuweisung von Personal, Ausrüstungsteilen (oder Mitteln).
 - (e) Gemeinsame Durchführung von Studien, Vorhaben oder Experimenten einschliesslich gemeinsamer Auslegung, Bau und Betrieb.

3. Das Abkommen soll einen Rahmen erstellen, in dem Durchführungsabkommen über spezifische Zusammenarbeitsaktionen, wie unter Punkt 2. (d) und (e) erwähnt, zwischen Euratom oder ihren assoziierten Organisationen und der Regierung der Vereinigten Staaten bzw. ihren Stellen geschlossen werden können. Die Durchführungsabkommen sollen enthalten :
 - . Darlegung der Einzelheiten, Verfahren und Finanzierungsbestimmungen für einzelne Tätigkeiten der Zusammenarbeit
 - . Zuweisung der Verantwortung für die betriebliche Abwicklung der betreffenden Tätigkeit an eine einzige Organisation (betreibende Stelle)
 - . Ausführliche Bestimmungen über die Verbreitung von Informationen, das geistige Eigentum und die Patente.

Leitlinien über die Verbreitung von Informationen, geistiges Eigentum und Patente, die auf den Grundsätzen der gleichen Rechte basieren, sollten im Abkommen ebenfalls enthalten sein.

4. Das Abkommen sollte die Einsetzung eines gemeinsamen Fusionsausschusses EURATOM-USA vorsehen, dem eine Anzahl von der Kommission ernannter Mitglieder und eine gleiche Anzahl von den USA ernannter Mitglieder angehört. Aufgabe dieses Gemeinsamen Ausschusses ist die Überwachung der Durchführung des Abkommens in allen seinen Teilen.